

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird gem. § 3 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 29. Juni 2001 nach Einheitssätzen ermittelt. Die Festsetzung der Einheitssätze hat nach § 132 Ziffer 2 BauGB durch Satzung zu erfolgen.

Die Überprüfung der zuletzt für das Jahr 2009 ermittelten Einheitssätze hat ergeben, dass die Höhe der Einheitssätze für den Herstellungszeitraum 01.01. – 31.12.2010 überwiegend neu festgesetzt werden muss.

Straßenbau

Nach § 130 Abs. 1 Satz 2 BauGB sind die Einheitssätze nach den in der Gemeinde üblicherweise durchschnittlich aufzuwendenden Herstellungskosten vergleichbarer Erschließungsanlagen festzusetzen. Die Einheitssätze sind daher grundsätzlich aus der Auswertung repräsentativer Baumaßnahmen des Geltungszeitraums zu entwickeln.

Im Bereich Straßenbau ließen sich für das Jahr 2010 nur für die Mischverkehrsflächen genügend Baumaßnahmen finden, die aus dem Erschließungsbereich stammen und gleichzeitig repräsentativen Charakter aufweisen. Die sich hieraus ergebenden Werte wurden der Einheitssatzermittlung nach den o. g. Vorgaben zu Grunde gelegt.

Für die übrigen Bereiche wurden die Einheitssätze mit demjenigen Faktor angepasst, der der Entwicklung des Straßenbaukostenindex NRW von 2009 auf 2010 entspricht (Index 2009: 122,7, Index 2010: 124,0, Steigerungsrate: 1,06 %).

Grünbereich

Hier wird von einer konstanten Kostensituation ausgegangen, so dass die für 2009 festgesetzten Einheitssätze für den Herstellungszeitraum 2010 übernommen werden.

Straßenbeleuchtung

Bei den Einheitssätzen für die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung ist die Kostenentwicklung insbesondere abhängig von der Art der eingesetzten Leuchten und der erforderlichen Masthöhen. Hieraus ergeben sich Veränderungen in der Höhe der Einheitssätze unabhängig von der allgemeinen Preisentwicklung.

Für das Jahr 2010 verringern sich die Einheitssätze gegenüber dem Jahr 2009 sowohl bei den ganz überwiegend im Erschließungsbereich eingesetzten technischen Leuchtstellen als auch bei den dekorativen Leuchtstellen.

Zur weiteren Begründung wird auf die als Anlage 3 beigefügte Vergleichsberechnung sowie auf die als Anlagen 4 (Straßenbau), 5 (Grünbereich) und 6 (Beleuchtung) beigefügten Bedarfsberechnungen hingewiesen.

Insgesamt liegt die durchschnittliche prozentuale Veränderung der neuen Einheitssätze gegenüber denjenigen für das Jahr 2009 bei 0,22 %.

Der Satzungsentwurf ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Einheitssätze wurden für den gesamten Herstellungszeitraum des Jahres 2010 ermittelt. Daher und aus Gründen der Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens muss § 1 rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft treten.

Begründung zur fehlenden Alternative:

Eine Alternative besteht nicht. In § 3 Abs. 1 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 29.06.2001 ist die Abrechnung nach Einheitssätzen festgelegt. Die Verpflichtung zur Anpassung an die Kostenentwicklung ergibt sich aus den gesetzlichen Vorgaben.